



S A T Z U N G

Satzung des Sportvereines

FC. Arminia Adersheim 1923 e.V.

Fassung vom Januar 2014

SATZUNG



Satzung des Sportvereines

FC. Arminia Adersheim 1923 e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "FC. Arminia Adersheim 1923 e.V."
2. Der Verein mit Sitz in Wolfenbüttel, Ortsteil Adersheim ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Braunschweig unter der Nummer VR 150119 eingetragen.
3. Der Verein ist Verbandsmitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. und seinen zuständigen Verbänden.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

Die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und dem Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Aufgaben

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere die:

1. Geschäftsführung in Sinne der Satzung.

2. Durchführung von Sportwettkämpfen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran, dies in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und dessen Sportverbänden und Organisationen.
3. Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports.
4. Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports.
5. Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der / des gesetzlichen Vertreter/s.
2. Mitglieder des Vereins sind:

Erwachsene,	mit vollem Stimm- und Wahlrecht
Jugendliche (von 14 bis 17 Jahre),	ohne Stimm- und Wahlrecht
Kinder (unter 14 Jahre),	ohne Stimm- und Wahlrecht
Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung),	mit vollem Stimm- und Wahlrecht
3. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des erweiterten Gesamtvorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
4. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Gesamtvorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem freiwilligen Austritt, dem Ausschluss aus dem Verein oder dem Tod des Mitglieds. Desweiteren endet die Mitgliedschaft durch Auflösung des Vereins.
6. Der freiwillige Austritt muss schriftlich per Einschreiben dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
7. Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste kann erfolgen:

wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird,

bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien,

wegen massivem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhalten,

wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.

8. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die Mitgliederversammlung anrufen. Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.
9. Endet die Mitgliedschaft eines Vereinsmitgliedes ist sämtliches Vereinseigentum zurück zu geben.
10. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am SEPA-Verfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge sowie Gebühren über deren Höhe und Fälligkeit auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.
2. Mitgliedsbeiträge sowie ev. Gebühren werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID, DE52ZZZ00000514685 und der Mandatsreferenz (interne Vereinsmitgliedsnummer) jährlich zum 1. April ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.
3. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
4. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge und ev. Gebühren sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 1. April eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug.
5. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages sowie ev. Gebühren keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten.

Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand weiter ein Strafgeld bis zu € 50,00 je Einzelfall verhängen.

6. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
7. Ehrenmitglieder werden von der Zahlung von Vereinsbeiträgen freigestellt.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Mitglieder können ab dem 18. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden.
2. Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder sorgeberechtigte Personen bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Noch nicht volljährigen Mitgliedern stehen das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen zu.
3. Die stimmberechtigten Mitglieder wählen den Gesamtvorstand. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
4. Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Gesamtvorstand zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
5. Anträge zur Satzungsänderung müssen dem Gesamtvorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
6. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benutzen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Gesamtvorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. der Spielausschuss
4. die Jugendversammlung
5. der Ältestenrat

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

dem / der 1. Vorsitzenden (Vorsitzende),
dem / der 2. Vorsitzenden (Vorsitzende),
dem / der 3. Vorsitzenden (Vorsitzende),
dem / der Schatzmeister (Schatzmeisterin),
dem / der Spielausschussobmann (-obmännin),
dem / der Jugendleiter (Jugendleiterin),
dem / der Schriftführer (Schriftführerin).

1. Die Amtsinhaber sollen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der / die 1. Vorsitzender (-de), der Schatzmeister (die Schatzmeisterin) und der Schriftführer (die Schriftführerin).

Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt, von denen eines der 1. Vorsitzender (1. Vorsitzende) oder sein Stellvertreter (Stellvertreterin) und eines der Schatzmeister (-meisterin) oder der Schriftführer (Schriftführerin) sein muss.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
4. Der Vereinsvorstand kann auf Antrag und Beschluss durch die Mitgliederversammlung auf folgenden Ämtern ergänzt werden:

dem Stellvertretenden / der Stellvertretenden Schatzmeister (Schatzmeisterin),
dem Stellvertretenden / der Stellvertretenden Spielausschussobmann (-obmännin),
dem Stellvertretenden / der Stellvertretenden Jugendleiter (Jugendleiterin).

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung,

die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter,

die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen sowie Gebühren zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung,

die Entscheidung über die Einrichtung einer Haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers.

5. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Eine Wiederwahl ist zulässig.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
7. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der / die Vorsitzender (-de) und im Verhinderungsfalle sein (-ne) Vertreter (-in) nach Bedarf einlädt.
8. Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen.
9. Der Vorstand kann mit Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten oder der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt.

Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

10. Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern.
11. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
Entlastung des Vorstandes,
Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
Ernennung von Ehrenmitgliedern,
Änderung der Satzung (sofern Änderung Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt),
Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen und ev. Gebühren auf Vorschlag des Vereinsvorstands,
Erlass von Ordnungen,
Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung – ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt, oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 8 Tagen und unter Mitteilung des Versammlungsortes, des Datums, der Zeit und der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet ist.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Das gilt nicht für Satzungsänderungen oder Anträge zur Auflösung des Vereins.

Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss.
5. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.

Bei allen Beschlüssen der Mitgliederversammlung entscheidet einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden.

Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, d.h. wer mindestens 50% der abgegebenen Stimmen erhält, ist gewählt.

Bei Stimmgleichheit ist die Wahl abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen als Nein-Stimmen.

Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied dieses beantragt.

Wird auf einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit ein Misstrauensantrag gegen den Vereinsvorstand angenommen, so ist dieser verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit dem Ziel von Neuwahlen zum Vereinsvorstand innerhalb von 3 Kalenderwochen einzuberufen.

Die Einladung hat entsprechend § 9 Abs. 2 zu erfolgen.

6. Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen vom Gesamtvorstand sind von dem / der Schriftführer (-in) zu protokollieren.

Das Protokoll muss enthalten:

- Ort, Datum und Zeit der Versammlung,
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- Zahl der erschienen Mitglieder;
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
- die Tagesordnung,
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde,
- die Art der Abstimmung,
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut,
- Beschlüsse in vollem Wortlaut.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung und die Protokolle der Gesamtvorstandssitzungen sind vom jeweiligen Versammlungs-/ Sitzungsleiter, dem Schatzmeister und dem Protokollführer nach Genehmigung zu unterzeichnen. Die Protokolle hat der Gesamtvorstand aufzubewahren.

§ 10 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt (einmalige Wiederwahl ist zulässig). Sie dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit, mindestens jedoch einmal im Jahr zu überprüfen. Über das Ergebnis der Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie ein Protokoll zu erstellen und auf der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten (Kassenprüfungsbericht). Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.
2. Das Protokoll der Kassenprüfung ist dem Protokoll der Mitgliederversammlung in Anlage beizufügen.

§ 11 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat (Ältestenrat) besteht aus einem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vorsitzenden und mehreren Beisitzern. Sie dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstands sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts eines Fachverbandes gegeben ist.
3. Der Ehrenrat tritt nur auf Antrag des Vereinsvorsitzenden zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem dem Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben wurde, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten.

Er darf folgende Strafen verhängen:

- Verwarnung,
 - Verweis,
 - Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb für die Dauer von bis zu 2 Monaten.
4. Jede dem Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Die Zustellung soll per Einschreiben erfolgen.

§ 12 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.

2. Als Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen sowie des Kreissportbundes Wolfenbüttel ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden an die bezeichneten Institute die Anzahl der im Verein angemeldeten Mitglieder sowie dessen Zugehörigkeit zu den jeweiligen Sparten (Fußball, Tennis, Tischtennis). Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse.
3. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.
4. In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder [ggf. andere Ereignisse mit anderen Daten]. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.
5. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordert.

Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

6. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
7. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wolfenbüttel, Ortsteil Adersheim, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für die Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 25. Januar 2014 in Wolfenbüttel, OT Adersheim beschlossen und tritt zum 25. Januar 2014 in Kraft.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

3. Vorsitzender

Schatzmeister

Schriftführer

Spielausschussobmann

Jugendleiter

Wolfenbüttel (OT Adersheim), den 25. Januar 2014

Index

§ 1	Name und Sitz	Seite 1
§ 2	Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins	Seite 1
§ 3	Aufgaben	Seite 1 - 2
§ 4	Mitgliedschaft	Seite 2 - 3
§ 5	Beiträge	Seite 3 - 4
§ 6	Rechte der Mitglieder	Seite 4
§ 7	Organe des Vereins	Seite 4
§ 8	Vorstand	Seite 4 - 6
§ 9	Mitgliederversammlung	Seite 6 - 8
§ 10	Kassenprüfer	Seite 8
§ 11	Ehrenrat	Seite 8
§ 12	Datenschutz, Persönlichkeitsrechte	Seite 8 - 10
§ 13	Auflösung des Vereins	Seite 10
§ 14	Inkrafttreten	Seite 10